

Die amtliche Ausgabe des Textes der Vorschriften und ihrer Anlagen kann beim Bergamt und bei den Berginspektionen eingesehen werden und ist im Buchhandel bei der Buchdruckerei und Verlagsanstalt Ernst Mauckisch, Freiberg in Sachsen, zum Preise von 2 Mark 50 Pfg. zu haben. Von einem Abdruck des Textes in der „Sächsischen Staatszeitung“ wird nach § 227 Abs. 2 verbunden mit § 293 der genannten Ausführungs-Verordnung mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums abgesehen.

Gleichzeitig hat das Bergamt nach § 266 derselben Ausführungs-Verordnung als Grundlage für die Bezahlung der markscheiderischen Arbeiten eine Gebührenordnung aufgestellt. Sie kann ebenfalls bei dem Bergamt und bei den Berginspektionen eingesehen werden. Der amtlichen Ausgabe der oben bezeichneten Vorschriften ist sie beigedruckt.

Freiberg, den 11. Dezember 1917.

Königl. Bergamt.

3. Die AMV. sind auch als Beilage zum Anhang C des Jahrbuchs 1917 veröffentlicht. Die dort beigefügte Begründung enthält die nötigen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, sodaß hier ein näheres Eingehen auf diese Vorschriften sich erübrigt.

#### § 294.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 255, 256, 258, 259 Abs. 1, 2, §§ 260, 268, 269, 279, 280, 281 sowie

Zuwiderhandlungen gegen die nach § 293 erlassenen allgemeinen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Die Strafandrohungen richten sich auch gegen die Markscheider. Sie sind insoweit kein Eingriff in den Bereich der GwO., weil diese für die unter sie fallenden Gewerbe eine polizeiliche Regelung ihrer Ausübung und demnach auch eine hierzu erlassene Strafandrohung nicht ausschließt.

### Abschnitt XIII.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### § 305.

(1) Den beim Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß §§ 7, 9 der Verordnung, die Markscheider und das Reißwesen bei dem